

ABWASSERREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 14. NOVEMBER 2016
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERREGLEMENT

Abkürzungen

		Seite
1.	Allgemeines	
Art. 1	Gemeindeaufgabe	6
Art. 2	Zuständiges Organ	7
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	7
Art. 4	Erschliessung	7
Art. 5	Kataster	8
Art. 6	Öffentliche Leitungen	8
Art. 7	Hausanschlussleitungen	8
Art. 8	Private Abwasseranlagen	9
Art. 9	Durchleitungsrechte	9
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	10
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	10
Art. 12	Durchsetzung	11
2.	Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften	
Art. 13	Anschlusspflicht	11
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	11
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwasser	11
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	12
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	13
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	14
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	14
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, Quellwasserschutzzonen, Grundwasserareale	14
3.	Baukontrolle	
Art. 21	Baukontrolle	14
Art. 22	Pflichten der Privaten	15
Art. 23	Projektänderungen	15

4. Betrieb und Unterhalt

Art. 24	Einleitungsverbot	16
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	17
Art. 26	Haftung für Schäden	17
Art. 27	Unterhalt und Reinigung	17

5. Finanzierung

Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung	18
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	18
Art. 30	Anschlussgebühren	19
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren	20
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	21
Art. 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	22
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	22
Art. 35	Gebührenpflichtige	23

6. Strafen, Rechtspflege, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 36	Widerhandlungen	23
Art. 37	Rechtspflege	23
Art. 38	Übergangsbestimmungen	24
Art. 39	Inkrafttreten	24

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1	Anschlussgebühren	25
Art. 2	Inkrafttreten	25

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1	Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex	27
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr	27
Art. 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	27
Art. 4	Inkrafttreten	27

ANHANG

Installationsanzeige (kantonales Formular)	28
Installationsanzeige (weitere Spezialinstallationen)	29

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
LU	Belastungswerte LU (Loading Unit) gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Infrastrukturkommission.

² Die Infrastrukturkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) Die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) Die Baukontrolle;
- d) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) Die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) Die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;
- g) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) Die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) Die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzone erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerin und Grundeigentümer.

Art. 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellenden Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 8

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Infrastrukturkommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten
und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Infrastrukturkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KVG.

Art. 15

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschaftsent-
wässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für **Regenabwasser** (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- und Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation

einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Infrastrukturkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- und Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt über den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehene, bewilligte Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suisstec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20

Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen

In Grundwasserschutz-zonen, -arealen und Quellwasserschutz-zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Infrastrukturkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der

Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Infrastrukturkommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Infrastrukturkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Infrastrukturkommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Infrastrukturkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimension von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer

Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 25

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Infrastrukturkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) Einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) Wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) Sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) Der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Reglementsreferendums auf Antrag der Infrastrukturkommission in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) Der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. Die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. Die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29

Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandeigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandeigenen Abwasserreinigungsanlagen und

- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.²

²Die Anschlussgebühren für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Unit) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang zur Gebührenverordnung).³

³Entfernungsreduktion

<u>Distanz in Metern</u>	<u>Reduktion</u>
0-100 m	keine
101-150 m	5 %
151-200 m	10 %
201-250 m	15 %
251-300 m	20 %
301-350 m	25 %
351-400 m	30 %
401-450 m	35 %
451-500 m	40 %

Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Leitung bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend.

Bei gemeinsamen Abwasseranlagen ist die Luftlinie von der gemeinsamen Anschlussstelle bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend. Zusätzlich wird die Distanz der Luftlinie von der gemeinsamen Anschlussstelle bis zur nächsten öffentlichen Leitung anteilmässig berücksichtigt.

⁴Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird die nach Abs. 2 und Abs. 3 berechnete Gebühr je nach der Bedeutung der Anlage herabgesetzt und zwar um:

- 5 % für eine reduzierte Kläranlage oder ein Zementrohr
- 10 % für eine volle, vorgefertigte Klärgrube
- 20 % für einen vollen, 3-kammerigen Abwasserfaulraum

sowie für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube oder eine mechanisch-biologische Kläranlage.

Bei gemeinsamen Abwasseranlagen wird der zutreffende Prozentsatz unter den Gebührenpflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt durch die Infrastrukturkommission. Beträgt dieser Prozentsatz pro Gebührenpflichtigen weniger als 1 %, wird keine Reduktion gewährt.

⁵ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.⁴

⁶ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁷ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁸ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einrichtung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31

Wiederkehrende
Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50 – 70 Prozent und derjenigen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 – 50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Unit) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang zur

Gebührenverordnung). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.⁵

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Die Bemessung des Wasserverbrauchs wird von der Infrastrukturkommission eingeschätzt gemäss Richtwert des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). Es bleibt den Eigentümerinnen und Eigentümern überlassen, einen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Im Streitfall obliegt es den Gebührenpflichtigen, den Minderverbrauch nachzuweisen.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.⁶

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühr nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES – Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Infrastrukturkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Infrastrukturkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund

des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES – Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktor nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33

Fälligkeit,
Akontozahlung,
Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte LU und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Bauherrin oder Bauherr der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde, schulden alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, wenn dies über die vorherige Bauherrin oder den vorherigen Bauherr nicht eingetrieben werden konnte.

Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzniesser oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaften. Die Rechnungsstellung erfolgt immer an den am 1. Januar des Bezugsjahres eingetragenen Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder deren Nutzniesser bzw. baurechtsberechtigte Person.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Grundeigentümerbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Abs. 1 (EG zum ZGB).

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 38

Übergangs-
bestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Neufassung des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 14.11.2016 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 93 vom 22.11.2016 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 103 vom 28.12.2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. J. Trachsel

Gez. H. Perreten

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abwasserreglement vom 23.11.2016 bis zum 22.12.2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 93 vom 22.11.2016 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 12.01.2015

Lauenen, 23.12.2016

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom 1. Januar 2017

Art. 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 265.00 pro Belastungswerte LU (Loading Unit).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 5.00 pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex „Espace Mittelland (Neubau Strassen) von 100.4 Punkten (Stand April 2016, Basis Oktober 2015 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Neufassung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 14.11.2016 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 93 vom 22.11.2016 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 103 vom 28.12.2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. J. Trachsel

Gez. H. Perreten

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 23.11.2016 bis zum 22.12.2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 93 vom 22.11.2016 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 12.01.2015

Lauenen, 23.12.2016

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Lauenen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglements vom 1. Januar 2017

Art. 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswerte LU (Loading Unit) beträgt CHF 265.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser CHF 5.00 pro m² entwässerte Fläche.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro Belastungswerte LU beträgt CHF 4.00.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt:

Bis 100 m ² entwässerte Fläche	CHF	0.00
Pro weitere 100 m ²	CHF	25.00

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt CHF 0.35.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Lauenen, 19.02.2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

Anhang zur Gebührenverordnung

Installationsanzeigen für die Anschluss- und Grundgebühr der Abwasserentsorgung

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird. Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Die nachstehende Installationsanzeige entspricht dem vom Kanton zur Verfügung gestellte Formular, das bei der Gemeinde einzureichen ist, sobald sich die Belastungswerte (LU) verändern. Das Formular ist in jedem Fall zu gebrauchen, auch wenn sich die Belastungswerte nicht im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren verändern.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk					Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU
							K	W		K	W	Total
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
WC-Spülkasten									1			
Getränkeautomat									1			
Bidet, Coiffeurbrause									1			
Haushaltgeschirrspüler									1			
Haushaltwaschautomat									2			
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse									2			
Dusche									2			
Spülbecken									2			
Waschtrog									2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss									2			
Urinoir-Spülung									3			
Badewanne									3			
Spülbecken für Gewerbe									4			
Geschirrbrause									4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	LU	
Kühl- und Klimaanlage										1 LU = 6 l/min		
Bassin												
		Total LU (A + B + N)										
		./ davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallationen (N)										

Nachstehende Spezialinstallationen, die auf dem kantonalen Formular nicht aufgeführt sind, werden mit folgenden Belastungswerten (LU) berechnet:

Verwendungszweck:	A B N	Stockwerk					Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU
							K	W		K	W	Total
Spezialinstallationen												
Vieh-Selbsttränke (Berechnung siehe Wasserversorg.)									1			
Waschtisch, Waschrinne									1			
Dampfgenerator / Dampfgerät									1			
Dampfbad									1			
Geschirrspülmaschine Hotel									2			
Waschautomat bis 8 kg									2.5			
Waschautomat bis 12 kg									3			
Kombi-Steamer									3			
Kaffeemaschine									3			
Spaltanlage									3			
Anschluss Autowaschung									3			
Eismaschine									5			
Kühlwasser für Kompressoren									5			
Grosswanne									8			
Fischkasten									8			
Luftbefeuchter									10			
Gewerbliche Autowaschanlage									10			
		Total LU (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallationen (N)										

Legende

- LU = Belastungswerte nach SVGW W3, Stand 2013
 A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total
 U = Umrechnung

Weitere Installationen, die hier im Anhang zur Gebührenverordnung nicht aufgeführt sind, werden aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.